

Deutscher Städtetag · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An die
Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung der
Bund-Länder-Finanzbeziehungen
Federführer der Arbeitsgruppe 4
- Sekretariat –
c/o Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Arbeitsgruppe 4
AG 4 – 11

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

03.09.2008/koe

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-258
Telefax +49 221 3771-100

E-Mail

markus.soebbeke@staedtetag.de

Bearbeitet von
Dr. Markus Söbbeke

Aktenzeichen
00.04.50 D

Vorschläge der Arbeitsgruppe 4 an die Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung II

Abweichungsrechte

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Eckpunkte des Abgeordneten Herrn Dr. Krings sowie der Vorschläge der Länder für die AG 4 und möchte dazu als Mitglied der Kommission für den Deutschen Städtetag und den Deutschen Städte- und Gemeindebund Stellung nehmen.

Herr Dr. Krings, MdB, schlägt vor, Abweichungsrechte im Städtebaurecht und Personenbeförderungrecht einzuführen. Entsprechend wird in den Vorschlägen der Länder unter Ziffer 7 (Abweichungsrechte) ausgeführt, die Materien des Personennahverkehrs und das Besondere Städtebaurecht als Ziffern 7 und 8 des Art. 72 Abs. 3 GG aufzunehmen.

Die Ansicht, dass in diesen Bereichen weitergehende Abweichungsrechte der Länder sinnvoll seien, teilen wir jedoch nicht.

- a) Seit dem 01.01.2007 besteht bereits gem. § 64 a PBefG die Möglichkeit zur Ersetzung bundesrechtlicher Vorschriften durch Landesrecht im Hinblick auf § 45 a (rabattierte Schüler- und Auszubildendenbeförderung) und § 57 Abs. 1 Nr. 9 (Rechtsverordnung zur Definition, wer Auszubildender im Sinne des § 45 a Abs. 1 ist). Eine darüber hinausgehende Abweigungsmöglichkeit von den Vorgaben des PBefG für den Landesgesetzgeber sehen wir hingegen kritisch, da hierdurch die Gefahr besteht, dass der einheitliche wirtschaftliche und rechtliche Ordnungsrahmen für den ÖPNV zunehmend erodiert. Im jüngsten Vorschlag des BMVBS für eine Novelle des PBefG ist dementsprechend ausdrücklich ein neuer § 63 (Abweichungsrecht) vorgesehen, mit

dem klargestellt werden soll, dass von den wesentlichen Bestimmungen des so geänderten PBefG nicht durch Landesrecht abgewichen werden kann.

- b) Für die Überführung des Rechts der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Besonderes Städtebaurecht) in die Kategorie der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungsrecht der Länder sind keine überzeugenden Argumente ersichtlich. Das Städtebaurecht fällt nach geltendem Recht unter die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das Bodenrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) und ist bislang einfachgesetzlich im Baugesetzbuch des Bundes ohne Abweichungsrecht der Länder abschließend geregelt. Ein praktisches Bedürfnis für abweichende Bestimmungen in den Ländern ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil sprechen überwiegende Gründe für die Beibehaltung eines bundeseinheitlichen Städtebaurechts, insbesondere aus der Sicht der Hauptakteure, nämlich der Kommunen.

Auch aus Investorensicht ist die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit insbesondere im Bezug auf das Besondere Städtebaurecht von größter Bedeutung. Das Besondere Städtebaurecht stellt bis hin zur Grunderwerbspflicht der Gemeinden in städtebaulichen Entwicklungsbereichen und entsprechenden Enteignungsmöglichkeiten besonders stark in die Eigentumsrechte der Betroffenen eingreifende Instrumente zur Verfügung. Zudem bedarf die Investitionstätigkeit im Baubereich (Bauinvestitionen 2006 insgesamt ca. 210 Mrd. Euro, das sind 52 % aller Anlageinvestitionen) bundeseinheitlicher planungsrechtlicher Steuerungsmöglichkeiten.

Das Ziel, durch Abweichungsrechte den Ländern neue Freiräume auf der Ausgabenseite einzuräumen oder auf vom Bundesdurchschnitt abweichende Entwicklungen vor allem im Bereich der Demografie oder der Sozialstruktur besser reagieren zu können, wird durch Abweichungsrechte nicht befördert. Denn über den Einsatz des Allgemeinen wie des Besonderen Städtebaurechts entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Das Städtebaurecht stellt den Kommunen lediglich die für die Steuerung der Stadtentwicklung erforderlichen Instrumente zur Verfügung. Vor Ort wird anhand der örtlichen Bedürfnisse entschieden, ob und wie dieses Instrumentarium eingesetzt wird. Um die Kommunen auch bei unzureichenden eigenen Mitteln jeweils zu unterstützen, stellt der Bund Finanzhilfen für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und andere Maßnahmen des Besonderen Städtebaurechts zur Verfügung. Somit gewährleistet die bisherige Regelung durchaus die Entwicklung von den örtlichen Gegebenheiten angemessenen Lösungen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Ude
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München
Präsident des Deutschen Städtetages